



Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe

Lahn-Taunus

im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020

Auf der Grundlage

- des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO);
- des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487));
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für den Förderzeitraum 2014-2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Lahn-Taunus eingerichtet.



Inhaltsübersicht:

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	4
§ 2 Rechtsform.....	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG	4
§ 4 Organe der LAG.....	5
§ 5 Mitgliederversammlung.....	5
§ 6 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung.....	6
§ 7 Geschäftsführung / Regionalmanagement	6
§ 8 Arbeitsgruppen	7
§ 9 Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen	7
§ 10 Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder	9
§ 11 Einberufung von Sitzungen der LAG	9
§ 12 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht	10
§ 13 Interessenkonflikt / Befangenheit.....	11
§ 14 Beschlussfassung.....	11
§ 15 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit.....	12
§ 16 Beteiligungen.....	12
§ 17 Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin	13
§ 18 Projektauswahlverfahren	13
§ 19 Gleichstellung.....	14
§ 20 Geschäftsjahr bei Vereinen.....	14
§ 21 Änderung der Geschäftsordnung.....	14
§ 22 Salvatorische Klausel.....	15
§ 23 In Kraft treten.....	15



Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Entwicklungs-Programms EULLE bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrenes gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie.
- die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten.
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums.
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.



§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „Lahn-Taunus“ (nachstehend kurz „LAG“ genannt).
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Diez.
- (3) Das Gebiet umfasst die Verbandsgemeinden Bad Ems, Diez, Hahnstätten, Katzenelnbogen, Nassau und Nastätten.

§ 2

Rechtsform

Die LAG erhält keine eigene Rechtsform, die Geschäftsführung der LAG liegt bei Verbandsgemeinde Diez.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

(1) Zweck

Die LAG ist die Trägerin der Entwicklungsstrategie (LILE) und verantwortlich für deren Umsetzung.

Sie ist Bindeglied zwischen den Projektträgern und den Behörden des Landes. Ihr obliegt insbesondere die Auswahl der geeigneten Projekte zur Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategie.

(2) Aufgaben

Der LAG obliegen folgende fachliche Aufgaben:

- Umsetzung des LEADER-Entwicklungskonzeptes für die Verbandsgemeinden Bad Ems, Diez, Hahnstätten, Katzenelnbogen, Nassau und Nastätten (bei Bedarf dessen Fortschreibung)
- Festlegung der Prioritäten
- Auswahl der Projekte und Vorschlag für eine Förderung
- Kontrolle der Umsetzung des LEADER-Entwicklungskonzeptes (inkl. Finanz-Controlling) mit anschließender Evaluierung
- Zusammenarbeit mit benachbarten LAGn
- Erfahrungsaustausch mit weiteren LAGn auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene im Rahmen der LEADER-Netzwerke



Die LAG übernimmt folgende organisatorische Aufgaben:

- Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer LAG-Mitglieder
- Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- Bestätigung des Regionalmanagements
- Erstellung und jährliche Fortschreibung des Finanzplanes der LAG
- Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Regionalmanagements

(3) Zielsetzung

Die LAG versteht sich als regionales Entscheidungsgremium im Sinne der Vorgaben und der Philosophie des LEADER-Ansatzes. In ihr findet die Diskussion über die strategische Ausrichtung der LILE-Umsetzung und die zukünftige Entwicklung des LEADER-Gebietes statt. Als gemeinde- und interessensübergreifende Institution befasst sie sich mit den generellen Fragen der regionalen Entwicklung.

§ 4 Organe der LAG

Die Organe der LAG Lahn Taunus sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorsitzende/r
- (3) Geschäftsführung/Regionalmanagement
- (4) Arbeitsgruppen

§ 5 Mitgliederversammlung

Die LAG wird durch die Mitgliederversammlung repräsentiert.

Die Mitgliederversammlung tagt 3 – 4 Mal im Jahr, sie ist das entscheidende Gremium für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie.

Dabei setzt sich die LAG-Mitgliederversammlung zusammen aus:

- stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner
- stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Zivilgesellschaft
- stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung
- Mitgliedern mit beratender Stimme



§ 6

Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/in werden von der LAG-Mitgliederversammlung für die Dauer der Förderperiode mit 2/3 Mehrheit gewählt.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Sollte der/die Vorsitzende/r verhindert sein, übernimmt der/die Stellvertreter/in die Sitzungsleitung. Sollten der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in beide verhindert sein, so kann die LAG-Mitgliederversammlung auf Beschluss die Sitzung entweder vertagen oder mit 2/3 Mehrheit eine/n Sitzungsleiter/in aus Ihrer Mitte wählen und die Sitzung durchführen.

§ 7

Geschäftsführung / Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der/die Vorsitzende nach Beschlussfass der LAG-Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
 - a. Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektantragsstellung und fördertechnischen Abwicklung
 - b. Die Bewertung von Projekten v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
 - c. Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
 - d. Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
 - e. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
 - f. Vorbereitung und Organisation der Mitgliederversammlung und ggfs. von Arbeitsgruppen
 - g. Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten
 - h. Organisation der regionalen Partnerschaft und Führung der Geschäfte der LAG



- i. Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Vernetzung und Koordination der Projekte im LAG-Gebiet

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Die LAG kann zur Vorbereitung von Themen und Handlungsansätzen sowie zur Abstimmung gemeinsamer Projekte in den jeweiligen Handlungsfeldern Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf zur Ausgestaltung und Entwicklung neuer Projektansätze im Rahmen der LILE durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen.

§ 9 Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen

Nr.	Name	Vorname	Institution	Zugehörigkeit	%
1	Oster	Josef	Bgm VG Bad Ems	Öffentlich	41 %
2	Schnatz	Michael	Bgm VG Diez	Öffentlich	
3	Satony	Volker	Bgm VG Hahnstätten	Öffentlich	
4	Gemmer	Harald	Bgm VG Katzenelnbogen	Öffentlich	
5	Güllering	Jens	Bgm VG Nastätten	Öffentlich	
6	Rau	Udo	Bgm VG Nassau	Öffentlich	
7	Becker	Patrick	BgmO Becheln (VG Bad Ems)	Öffentlich	
8	Schmidt	Marie-Th.	BgmO Balduinstein (VG Diez)	Öffentlich	
9	Stotz	Evelin	BgmO Schiesheim (VG Hahnstätten)	Öffentlich	
10	Fischer	Michael	BgmO Ebertshausen (VG Katzenelnbogen)	Öffentlich	
11	Peiter	Ernst-Georg	BgmO Miehlen (VG Nastätten)	Öffentlich	
12	Ilgauds	Wilfried	BgmO Dessighofen (VG Nassau)	Öffentlich	



13	Holl	Stefan	Holl Systemtechnik, Diez	Wiso	35 %
14	Horn	Heike	Fa. Schaefer Kalk, Diez / Hahnstätten (Mitgeschäftsführerin)	Wiso	
15	Langschied	Jens	Marktleiter, Katzenelnbogen	Wiso	
16	Bayer	Ulrich	EG-Schlachthof Bayer KG, Nastätten	Wiso	
17	Bayer	Alexander	Gewerbeverein Nastätten	Wiso	
18	Binge	Stephanie	HWK Koblenz	Wiso	
19	Klöppel	Horst	Kreisvorsitzender BWV, Katzenelnbogen	Wiso	
20	Ferdinand	Klaus	aktiver Landwirt, Dausenau (VG Bad Ems)	Wiso	
21	Hofmann	Tina	LandFrauen Rhein- Lahn, Steinsberg (VG Diez)	Wiso	
22	Schabio	Rudolf	Hotel „Zur Suhle“, Eschbach (VG Nastätten)	Wiso	
23	Keul	Christoph	Lahn-Taunus Touristik e.V., Bad Ems	Zivilges.	24 %
24	Feix	Bernd	Stiftung Scheuern, Nassau	Zivilges.	
25	Doss	Katja	niedergel. Ärztin, Diez	Zivilges.	
26	Metzmacher	Matthias	Evangelische Kirche, Referent für Gesells. Verantwortung, Marienfels (VG Nastätten)	Zivilges.	
27	Braun	Manfred	Naturschutz, Nassau	Zivilges.	
28	Merg	Anne	BUND und Revierförsterin, Nastätten	Zivilges.	
29	Schneider	Regina	Jugendhaus Hahnenmühle, Nastätten	Zivilges.	

- (1) Die Mitglieder der LAG müssen in dem betreffenden Gebiet ansässig sein oder für das Gebiet zuständig sein.
- (2) Soweit ein Vertreter mehr als 3 Sitzungen unentschuldigt oder an mehr als 4 hintereinander folgenden Sitzungen fernbleibt, entscheidet die LAG-Mitgliederversammlung über deren weiteren Verbleib im Gremium.



§ 10

Weitere Mitglieder / Einberufung neuer Mitglieder

(1) Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder der LAG:

Nr.	Name	Vorname	Institution	Zugehörigkeit
1	Gerharz	Walter	Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg- Diez	Öffentlich
2	Kleinmann	Andrea	Kreisverwaltung Bad Ems Abt. Planung	Öffentlich
3	Maier	Olaf	ADD	Öffentlich
4	Turk	Sebastian	DLR	Öffentlich
5	Minor	Franz-Josef	VG Nassau	Öffentlich
6	Breidling	Bastian	VG Bad Ems	Öffentlich
7	Heuser	Torsten	VG Hahnstätten	Öffentlich
8	Ksoll	Sabine	VG Diez	Öffentlich
9		n.n.	VG Katzenelnbogen	Öffentlich
10		n.n.	VG Nastätten	Öffentlich

- (2) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.
- (4) Weitere Mitglieder können von der LAG mit 2/3 Mehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

§ 11

Einberufung von Sitzungen der LAG

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung der LAG müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.



- (2) Der Vorsitzende lädt zur Sitzung der LAG ein mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Des Weiteren werden den Mitgliedern der LAG die entsprechenden Unterlagen zu den Projekten mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 12

Beschlussfähigkeit /Stimmrecht

- (1) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartner und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist die LAG im Sinne von § 12 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle in § 9 genannten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 13). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (5) Die LAG Lahn-Taunus definiert sich als Personen-bezogene LAG. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.



§ 13

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 14

Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle unter § 9 genannten Mitglieder der LAG.
- (2) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheit vorsieht.
- (3) Jedes unter § 9 genannte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Grundsätzlich offene Abstimmung, falls die LAG nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der ständigen Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Grundsätzlich können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch in einem Umlaufverfahren schriftlich herbeigeführt werden. Dies gilt u.a. für Beschlüsse



zum Start von Projektaufufen oder für Änderungen zur Geschäftsordnung. Die Zustimmung bzw. Ablehnung durch die Mitglieder erfolgt aktiv über Telefax oder E-Mail. Nach einer Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Die LAG-Mitgliederversammlung ist in der nächsten Sitzung über Ablauf und Ergebnis des Umlaufbeschlusses zu informieren.

§ 15

Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.vgdiez.de) umfassend informiert über:
 - a. Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes / der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - b. Die Projektauswahlkriterien
 - c. Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - d. Alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
- (2) Veröffentlicht werden:
 - a. Die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
 - b. Die Aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behördenvertretung und Benennung des Vorstandes
 - c. Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG

§ 16

Beteiligungen

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für den Vorstand als auch für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen **Arbeitsgruppen** einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.



§ 17

Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin

Vor jeder Auswahlentscheidung wird mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen ein Projektauftrag veröffentlicht. Darin werden potentielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert.

Der Projektauftrag enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge
- Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
- Höhe des (EU-) Budgets, das für diesen Aufruf bereit steht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

§ 18

Projektauswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (unter www.vgdiez.de) veröffentlicht.

Im Vorfeld der eigentlichen inhaltlichen Projektbewertung erfolgt eine Prüfung formaler Projektkriterien durch das Regionalmanagement. Die LAG wird hierüber auch in den Fällen unterrichtet, in denen es nicht zu einer Antragsstellung kommt.

Auswahlentscheidung

- (1) Ein Projekt ist zur Grundförderung ausgewählt wenn es die Mindestpunktzahl von 4 Punkten erreicht hat.
- (2) Ein Projekt ist zur Premiumförderung ausgewählt wenn es die Mindestpunktzahl von 8 Punkten erreicht hat.



- (3) Abgelehnte Projekte können sich bei nachfolgenden Aufrufen neu bewerben. Erreicht ein Projekt zum zweiten Mal nicht die Mindestpunktzahl ist eine neuerliche Bewerbung nicht mehr zulässig.
- (4) Punktgleichheit von Projekten ist innerhalb des Rankings generell möglich. Falls die Punktgleichheit eine Budget-Relevanz nach sich zieht (ein Projekt könnte im Rahmen des Budget-Volumens des Aufrufs gefördert werden, ein Weiteres / Weitere hingegen nicht), fällt die Entscheidung des Rankings entlang folgender

Zusatzkriterien:

- a. Erzielter Punktwert in den drei horizontalen Zielen 6.5.1 bis 6.5.3 (hoher allgemeiner Wert für die Strategie-Umsetzung)
Bei weiterer Punktgleichheit findet b. Anwendung:
 - b. Anzahl der gesicherten / neu geschaffenen Arbeitsplätze (wichtiger Indikator der erfolgreichen Strategie-Umsetzung).
- (5) Alle Antragssteller werden über Anerkennung und Ablehnung ihrer Projekte umgehend informiert. Bei Ablehnung formuliert die LAG eine Begründung, die dem Projektantragssteller durch die Geschäftsstelle übermittelt wird. Es erfolgt zudem ein Hinweis auf den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde.

§ 19 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 20 Geschäftsjahr bei Vereinen

Die LAG Lahn-Taunus ist kein Verein.

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.



§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.

§ 23 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe

Lahn-Taunus

am 26.01.2016 in Kraft.

Diez, 26.01.2016

Unterschrift Vorsitzender